



HVBG

HVBG-Info 05/1983 vom 26.05.1983, S. 0016 - 0016, DOK 311.171/017-BSG

**Kein UV-Schutz gemäß § 539 Abs. 1 Nr. 17 a RVO bei teilstationärer
Behandlung - BSG-Urteil vom 23.02.1983 - 2 RU 3/82**

Die von einem Träger der gesetzl. KV gewährte teilstationäre psychiatrische Behandlung in einer Tagesklinik begründet keinen UV-Schutz des Behandelten nach § 539 Abs. 1 Nr. 17 a RVO;
hier: BSG-Urteil vom 23.02.1983 - 2 RU 3/82 -
Das BSG hat mit Urteil vom 23.02.1983 - 2 RU 3/82 - folgendes entschieden:

Bei teilstationärer Behandlung besteht kein UV-Schutz nach § 539 Abs. 1 Nr. 17 a RVO, weil hier die Unterbringung im Krankenhaus fehlt, weil ferner die Abgrenzung des Versicherungsschutzes nach der genannten Norm dem Gesetzgeber überlassen bleiben muß und weil schließlich die Ausweitung des Versicherungsschutzes über Fälle der vollstationären Behandlung hinaus zu Kollisionen mit dem Gleichheitssatz des Art. 3 des Grundgesetzes im Hinblick auf eine ambulante Behandlung im Krankenhaus führen könnte.

Kurze Darstellung des Sachverhalts zum o.g. BSG-Urteil:

Der Beigeladene nahm an Einzel- und Gruppentherapie montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 17.00 Uhr im Krankenhaus teil. Die Berufsgenossenschaft verlangte von der beklagten Krankenkasse Ersatz der Krankenhauskosten.

siehe auch:

Rundschreibendatenbank DOK-NR.:

RSCH00004631 = VB 050/83 vom 11.05.1983